

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	Bildungs-, Kultur- und Sportausschuß	10.06.02
☒ Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuß	12.06.02
☒ Kreisausschuß		18.06.02
☒ Kreistag		03.07.02

Inhalt:

Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lt. Haushaltsplan	Haushaltsstelle lt. Haushaltsplan	Haushaltsjahr laufend	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt für die Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises die Uckermark die Variante

Variante 1: Die Nutzung erfolgt während der Schulzeit (Unterrichtstage) außerhalb der Unterrichtszeit auch an den Wochenenden bei rechtzeitiger Anmeldung.

Variante 2: Die Nutzung erfolgt im gesamten Kalenderjahr auch außerhalb der Unterrichtstage in den Ferien, an Wochenenden und Feiertagen bei rechtzeitiger Anmeldung.

Variante 3: Die Nutzung erfolgt im gesamten Kalenderjahr auch außerhalb der Unterrichtszeit in den Ferien, an Wochenenden und Feiertagen in alleiniger Verantwortung der Nutzer.

zuständiges Amt:

Schulverwaltungsamt

Falke

Amtsleiter

Rudick

Dezernentin

Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernent I	Herr Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	10.06.02						
HFA	12.06.02						
KA	18.06.02						
KT	03.07.02						

Begründung der Vorlage:

Der Landkreis Uckermark ist Träger der nachfolgend aufgeführten Mehrzweckhallen/Sporthallen (Anlage 1). Langjährige Erfahrungen bei der Betreibung besagen, daß für alle Beteiligten Rahmenbedingungen existieren müssen, um grundsätzliche Voraussetzung der Nutzung zu haben. Für den schulischen Bereich ist dieses beispielsweise die Stundentafel und im Freizeitbereich wären die Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp) sowie die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark zu nennen.

Die bisherige Praxis sieht eine Nutzung o.g. Sportstätten während der Schulzeit für Unterrichtszwecke der Schulen und außerhalb der Unterrichtszeit und an den Wochenenden für kulturelle und sportliche Nutzer vor. Dazu werden mit den Nutzern (außer Schulen in eigener Trägerschaft) Verträge mit eindeutiger Benennung der Verantwortlichen nach rechtzeitiger Anmeldung geschlossen. Zur Nachweisführung befinden sich in den Sportstätten Belegungsbücher.

Üblicherweise erfolgt eine Vergabe aus Gründen der Planungssicherheit für den Betreiber und den jeweiligen Nutzer für den Zeitraum eines Schuljahres (vom 01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Für Nutzer, die nur einen bestimmten Zeitraum die Sportstätten nutzen wollen, besteht auch die Möglichkeit der Nutzung. In diesem Zusammenhang ist die ständige Aktualisierung der Belegungspläne erforderlich, um eine effektive Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation stehen in 2002 lt. Haushaltsplan nur Mittel für die Nutzung der Sportstätten in der Schulzeit für die Absicherung des Unterrichtes, der Nutzung außerhalb der Unterrichtszeit und für Veranstaltungen an den Wochenenden zur Verfügung (grundsätzlich nicht an Ferientagen und diesbezüglicher Wochenenden).

Für hervorgehobene kulturelle und sportliche Veranstaltungen werden die Sportstätten auch in den Ferien, an den jeweiligen Wochenenden und an Feiertagen zur Nutzung bereitgestellt. Während der verbleibenden Tage sind dringend notwendige Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten zur Werterhaltung zu realisieren (Anlage 2). Der somit gegebene Arbeitsstand entspricht im wesentlichen der dargestellten Variante 1.

Eine Ausweitung der Nutzung (Variante 2) würde zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 240 T€/Jahr im Haushalt des Landkreises Uckermark binden, die z.Z. nicht darstellbar sind. Außerdem wären dann die dringenden Wartungs-, Pflege- und Reinigungsmaßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang möglich, wie es der sachgemäße Umgang mit Gebäuden und Ausrüstungen erfordert, um eine lange Nutzungsdauer zu erreichen.

Eine max. Nutzung der Sportstätten in alleiniger Verantwortung der Nutzer (Variante 3) birgt aufgrund der gesammelten Erfahrungen die Gefahr von Mehrkosten in sich, die nicht abschätzbar sind. So zeigt die Auswertung eines bereits durchgeführten Modellversuches, bei dem die Nutzer Schlüssel erhielten, deutliche Probleme. Es werden beispielsweise die Belegungsbücher nicht geführt, so daß Beschädigungen an den Gebäuden und den Ausrüstungen nicht nachvollziehbar sind, der jeweilige Verursacher nicht ermittelbar ist und somit der Landkreis Uckermark die Kosten für Reparaturen oder Neuanschaffungen zusätzlich zu tragen hat, um die Bedingungen für den Schulsport zu gewährleisten. Weitere Erfahrungen sind, daß die Sportstätten zweckentfremdet genutzt wurden und es zu Diebstählen an Ausrüstungsgegenständen und von Sportgeräten gekommen ist, für deren Wiederbeschaffung ebenfalls der Landkreis Uckermark aufzukommen hatte.

Aufgrund der kurz dargestellten Erfahrungen ist die Variante 3 die kostenintensivste Variante für den Träger der Sportstätten.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte die bisherige, sich über Jahre bewährte Variante 1 für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark weiterhin zur Anwendung kommen, um unter Beachtung aller Interessenlagen sowie der finanziellen Situation eine effektive und wirtschaftliche Betreibung zu ermöglichen.

Vereinbarung

über die Nutzung der Sporthalle / Mehrzweckhalle _____

zwischen dem Landkreis Uckermark
vertreten durch den Landrat, Herrn Schmitz
im Auftrag handelnd
der Leiter des Schulverwaltungsamtes, Herr Falke

und dem Nutzer: _____

vertreten durch _____

an den Wochentagen: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Nutzungszeitraum: vom _____ bis _____

Bemerkungen: _____

☐ Rechnungslegung nach tatsächlicher Nutzung (s. § 9 Pkt. 3)

wird folgende Vereinbarung für die weitere Förderung und Entwicklung des Sports lt. Satzung (Kreistagsbeschuß vom 14.12.1994) geschlossen:

§ 1

Mehrzweckhallen/Sporthallen

Der Landkreis Uckermark, Schulverwaltungsamt, ist Träger und damit Verfügungsberechtigter folgender Sporthallen:

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Mehrzweckhalle
Angermünde | ☐ Mehrzweckhalle
Templin | ☐ Sporthalle Passower
Chaussee Schwedt/Oder |
| ☐ 1 Hallenteil | ☐ 1 Hallenteil | ☐ 1 Hallenteil |
| ☐ 2 Hallenteile | ☐ 2 Hallenteile | ☐ 2 Hallenteile |
| ☐ 3 Hallenteile | ☐ 3 Hallenteile | |

- ☐ Sporthalle der Puschkin-Gesamtschule mit Grundschulteil Boitzenburg,
Puschkinstr. 12, 17268 Boitzenburg
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule Klockow, Dorfstr. 29
17291 Schönfeld
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule mit Grundschulteil Gramzow,
Am Poetensteig 9, 17291 Gramzow
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule mit Grundschulteil Gerswalde,
Kaakstedter Str. 6, 17268 Gerswalde
- ☐ Sporthalle am Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium, August-Bebel-Str. 26a,
16303 Schwedt/Oder
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule „Ehm Welk“, Puschkinallee 30a
16278 Angermünde
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule „Clara Zetkin“, Fischerstr. 15
16278 Angermünde
- ☐ Sporthalle am Oberstufenzentrum Uckermark, Franz-Wienholz-Str. 25a
17291 Prenzlau
- ☐ Sporthalle der Allgemeinen Förderschule „Max Lindow“, Kosterstr. 16,
17291 Prenzlau
- ☐ Sporthalle der Allgemeinen Förderschule „Willy Gabbert“, Dargersdorfer Str. 69b
17268 Templin
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule mit Grundschulteil, Dargersdorfer Str. 16
17268 Templin
- ☐ Sporthalle der Realschule „J. W. v. Goethe“, Seestr. 4
17268 Templin
- ☐ Sporthalle der Gesamtschule mit Grundschulteil Welsebruch, Schulstr. 27
16306 Welsebruch OT Passow-Wendemark

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzung

1. Die Sporthallen dienen der Sportausübung. Sie geben den Schulen und Vereinen des Landkreises Uckermark die Möglichkeit, ihre sportlichen Lehr- und Übungsbetriebe sowie Veranstaltungen durchzuführen.
2. An das Schulverwaltungsamt, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau sind die Anträge auf Überlassung sowohl der gesamten als auch Teile der jeweiligen Sporthalle durch die Interessenten bis zum 30.05. für das folgende Schuljahr zu stellen.
3. Die Wünsche der Schulen und örtlichen Vereine werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten außerhalb der Schulsportzeiten bei der Erteilung der Benutzungsgenehmigungen zunächst berücksichtigt. Bei Prüfungen und Sportfesten werden Schulen in der Vergabe vorrangig berücksichtigt. Grundsätzlich ist an Schultagen (Montag - Freitag) von 07:00 Uhr - 17:15 Uhr Schulsport.
4. Die Benutzung der Sporthallen für Übungszwecke usw. wird jeweils ab Schuljahresbeginn/ siehe Blatt 1 vereinbart.
5. Die Nutzung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist ausgeschlossen.
6. Detailabsprachen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vom Nutzer selbständig vor Ort (Schulleiter/Hallen- bzw. Hauswart) zu tätigen.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

1. Der Hallenwart bzw. Hausmeister oder Schulleiter (nachfolgend beauftragte Person) ist der Beauftragte des Schulverwaltungsamtes des Landkreises Uckermark und übt somit das Hausrecht aus. Er hat über alle Räumlichkeiten die Schlüsselgewalt. Seinen Anordnungen in Bezug auf Sicherheit und Ordnung ist in jedem Fall Folge zu leisten. Personen, die grob gegen Bestimmungen der Sicherheit und Ordnung verstoßen, kann er den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.
2. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt; die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Das Aufstellen von dem Nutzer gehörenden Geräten bedarf der Genehmigung durch die unter Pkt. 1 beauftragten Person.
3. Die Sporthalle darf nur dann genutzt werden, wenn die zuständigen Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter anwesend sind. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.
4. Die Nutzung der Sporthalle und der Nebenräume ist nur für den mit der Vereinbarung genehmigten Zweck gestattet.
5. Lärmen und toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an Sportanlagen und deren Einrichtungen bzw. Geräte verursachen können. Alle Sportarten dürfen nur nach den dafür geltenden Regeln betrieben werden.
6. Die Sportflächen dürfen nur in Tumschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, oder barfuß betreten werden. Mit Straßenschuhen darf die Sporthalle nur bei kulturellen und anderen nichtsportlichen Veranstaltungen betreten werden. Das Fußballspielen in der Sporthalle ist ausschließlich mit den dafür speziellen Hallenfußbällen gestattet.
7. Das Rauchen, der Ausschank bzw. Verzehr von Getränken ist in der Halle untersagt. Im Vorraum und Aufenthaltsraum können Getränke ausgedieben werden, jedoch ist dieses bei Veranstaltungen jeglicher Art auf alkoholfreie Getränke beschränkt. In Ausnahmefällen kann der Ausschank von alkoholischen Getränken gesondert genehmigt werden.
8. Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten bedient werden. Gleiches trifft für die Beleuchtungsanlage zu, soweit der Beauftragte dem Nutzer nicht anderes mitgeteilt hat. In der Heizperiode sollen Hallentemperaturen 16 - 19 Grad nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, kann eine höhere Temperatur zugelassen werden.
9. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur dem Nutzer dieser Vereinbarung gestattet.
10. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
11. Die Nutzer dürfen sich frühestens 15 Minuten vor bzw. nach der festgesetzten Nutzungszeit in den Sportstätten aufhalten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur bei Gewährleistung der Aufsichtspflicht durch den Sportlehrer, Übungsleiter bzw. Trainer.
12. Jeder Nutzer hat sich exakt in das vorliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
13. Das Mitbringen von Tieren zu Sportveranstaltungen ist nicht gestattet.

14. Bei Veranstaltungen sind in ausreichender Zahl Ordner und Kontrollpersonal vom Veranstalter einzusetzen.
15. Der Nutzer oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß ständig genügend Personen anwesend sind, die auf Grund ihrer Ausbildung „Erste Hilfe“ leisten können.

§ 4 Haftung

1. Für die gesundheitliche und medizinische Betreuung ist der Nutzer verantwortlich. Die Beauftragten in den Sporthallen sind zur Unterstützung verpflichtet. Unfälle sind dem Beauftragten zu melden.
2. Für Personen-, Sach- und sonstige Schäden der Nutzer und Besucher tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Beauftragten der Sporthallen sowie des Schulverwaltungsamtes fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzerordnung, gegen die Anweisung des Beauftragten oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
3. Für den Verlust von Geld oder Wertsachen übernimmt das Schulverwaltungsamt keine Haftung. Das Mitbringen wertvoller Gegenstände oder Geld erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Sollen infolge höherer Gewalt oder andere zwingende Gründe kurzfristig die Sporthallen nicht benutzbar sein oder eine gefahrlose Nutzung nicht mehr zulassen, so kann daraus kein Schadenersatzanspruch gestellt werden.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen und Geräte dem Schulverwaltungsamt entstehen.
6. Besondere Vorkommnisse sind sofort dem Schulverwaltungsamt zu melden.

§ 5 Versicherung

1. Der Schüler ist beim Betreten der Sportstätte im Rahmen des Schulsports bei Personenschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Unfallversicherung tritt auch ein auf dem Weg von zu Hause bis zur Sporthalle.
2. Schüler haben sich gegen Haftpflichtansprüche, die aus ihrem Verhalten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstehen, über die Privathaftpflicht der Eltern zu versichern.
3. Der Lehrer, Übungsleiter bzw. Trainer ist verpflichtet, die ihm in Nutzung gegebenen Sportgeräte auf Mängelfreiheit vor dem Einsatz zu prüfen.
4. Die Versicherung der Sporttreibenden außerhalb des Schulsports regelt der Nutzer selbständig.

§ 6

Widerruf und Nutzungserlaubnis

1. Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder:
 - a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) nicht für die Wahrung von Anstand oder Sitte und Ordnung sorgt,
 - d) mit der Einrichtung der für die Nutzung zu zahlenden laufenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist,
 - e) wenn 3 mal hintereinander die beantragte Hallenzeit ohne triftigen Grund (der dem Träger der Sportstätte bekanntgegeben werden muß) nicht genutzt wird.
2. Die Nutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) teilweise oder völlig Nichtbenutzbarkeit der Sporthalle wegen unvorhersehbarer Vorkommnisse und höherer Gewalt,
 - b) Änderungen des Nutzungsvertrages aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 7

Hallenordnung

Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

§ 8

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt lt. Entgeltordnung des Landkreises Uckermark vom 15.05.2001 Montag bis Freitag pro Unterrichtsstunde [45 Minuten] und Wochenende und Sonderveranstaltungen/Ferien [60 Minuten];
(eine angefangene Stunde wird voll berechnet)

- siehe Anlage - Pkt. () ()

§ 9

Zahlung des Nutzungsentgeltes

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt mit dem Abschluß einer Vereinbarung über die Nutzung einer kreiseigenen Sportstätte und endet nach Ablauf dieser Vereinbarung.
2. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

3. Das Entgelt für die Sportstättennutzung ist bis zum 10.12. und zum 10.06. des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
Bei Abrechnung nach tatsächlicher Nutzung hat der Nutzungsnachweis bis 30.05. (bis einschließlich Schuljahresende) bzw. bis 30.11. (bis einschließlich Jahresende) als Grundlage für die Rechnungslegung beim Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark vorzuliegen. Andernfalls wird der gesamte Nutzungszeitraum in Rechnung gestellt.
4. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung lt. Entgeltordnung des Landkreises Uckermark vom 15.05.2001 durch Einzahlung auf das Konto des

Landkreises Uckermark
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

bei der Sparkasse Uckermark
PLZ: 170 560 60
Konto-Nr.: 342 400 1391
Verwendungszweck: _____ 11000

§ 10 Kündigung

Die Kündigung der Nutzungsvereinbarung hat mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Die Nutzungsvereinbarung kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer der Sportstätte trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die in der Vereinbarung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. **Ein Exemplar der Nutzungsvereinbarung ist innerhalb von 7 Tagen vom Antragsteller an den Landkreis Uckermark - Schulverwaltungsamt - unterzeichnet zurückzusenden. Erst bei Vorliegen der unterzeichneten Vereinbarung ist somit die Nutzung verbindlich. Ergänzungen/Änderungen bedürfen der Schriftform, die dann im Folgemonat berücksichtigt werden können.**

Prenzlau, den _____

_____ den _____

i.A. Falke
Amtsleiter

Nutzer

Anlage 2

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

EX-11



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

an alle Nutzer
von Sportstätten in Trägerschaft
des Landkreises Uckermark

Nebensite:
Anschrift:

Amt: Schulverwa
E-Mail-Adresse: schulverwaltungsamt@uckerm
Auskunft erteilt: Frau F
Telefon-Durchwahl: 03984/70
Telefax: 03984/70
Aktenzeichen: 40 7
Datum: 27.02

Zukünftige Nutzung von Sporthallen und Mehrzweckhallen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

Gehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß muß noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Antragstellung für die Nutzung o.g. Sportstätten mindestens 8 Wochen vorher zu erfolgen hat. Weiterhin ist bei Erhalt einer Nutzungsvereinbarung diese innerhalb von 7 Tagen als Bestätigung durch den Nutzer zurückzusenden.

Nur bei Beachtung dieser, für die Bearbeitung und Gebäudevorbereitung erforderlichen Grundvoraussetzungen, kann zukünftig eine ordnungsgemäße Nutzung unter Beachtung aller Interessenlagen gewährleistet werden.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß vorrangig aus organisatorischen Gründen (Grundreinigung, zunehmende Reparatur- und Wartungsarbeiten, verfügbare Arbeitszeit der Hallenwarte/Haustechniker etc.) aber auch aus finanziellen Gründen eine Nutzung o.g. Sportstätten an Ferientagen und an den Wochenenden innerhalb von Ferien grundsätzlich nicht ermöglicht werden kann.

Ich bitte dafür um Verständnis und um Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen.

Für weitergehende Auskünfte stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fotke
Amtsleiter

2) z. V.

Konto der Kreisverwaltung	Telefon-Vermittlung	Telefax	Internet	Sprechzeiten
Entholdese Uckermark Kto.-Nr. 3424001391 (BLZ 170 560 60)	(0 39 84) 70-0	(0 39 84) 70 13 99	www.uckermark.de	Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr Di.: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr